

Genossenschaft

ELEKTRA

Fislisbach

STATUTEN

(Ausgabe 2005)

Gegründet 1911

Inhalt

	Seite
I. Allgemein	
A. Name und Sitz	3
B. Zweck	3
II. Mitgliedschaft	
A. Erwerb	3
B. Erlöschen	4
Im Allgemeinen.....	4
Ausschluss	4
Wirkungen	4
C. Rechte und Pflichten der Genossenschafter	5
1. Rechte	5
Allgemein	5
Antragsrecht	5
2. Pflichten und Haftung	5
III. Organisation	
A. Allgemein	6
B. Generalversammlung	6
Befugnisse	6
Einberufung	6
Einladung	7
Beschlussfassung	7
C. Verwaltung	7
Organisation	7
Befugnisse	7
Beschlüsse	8
D. Kontrollstelle	8
Organisation	8
Befugnisse	8
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
A. Geschäftsjahr	9
B. Publikationsorgane	9
C. Statutenänderung	9
D. Liquidation	9
E. Gerichtsstand	10
F. Inkraftsetzung	10

STATUTEN DER GENOSSENSCHAFT ELEKTRA FISLISBACH

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemein

A. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Genossenschaft ELEKTRA Fislisbach», nachfolgend Elektra genannt, besteht eine privatrechtliche, im Handelsregister eingetragene Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in Fislisbach.

B. Zweck

Art. 2

Die Elektra bezweckt die Beschaffung, Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie und die Übertragung von Daten, einschliesslich der erforderlichen Apparate und Materialien. Sie kann auch Elektrobedarfartikel kaufen und verkaufen sowie Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet der Erzeugung, Anwendung und Verteilung von Energie erbringen.

Zur Zweckerfüllung kann sie Liegenschaften erwerben und sich auch an anderen Gesellschaften beteiligen.

II. Mitgliedschaft

A. Erwerb

Art. 3

Genossenschafter kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Versorgungsgebiet über eine zugeteilte Messanlage elektrischen Strom bezieht. Wird ein Objekt (Haus, Wohnung, Gewerbebetrieb etc.) über mehr als einen Zähler gemessen, gelten diese gesamthaft als eine Messanlage.

Falls eine Messanlage mehreren Personen dient, kann nur eine natürliche oder eine juristische Person Genossenschafter werden.

Das Beitritts-gesuch ist schriftlich einzureichen.

B. Erlöschen

Art. 4 Im Allgemeinen

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 3 nicht mehr gegeben sind
- b) durch Tod
- c) durch Konkurs oder Liquidation einer juristischen Person
- d) durch Ausschluss
- e) durch Austritt auf eigenes Begehren.

Der Austritt auf eigenes Begehren ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen und kann mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres (Art. 20) erfolgen.

Art. 5 Ausschluss

Ein Genossenschafter, der wiederholt gegen die Interessen der Elektra handelt, kann von der Verwaltung ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene an die nächste Generalversammlung Beschwerde führen.

Art. 6 Wirkungen

Der Austretende - ausgenommen im Todesfall - kann zur Bezahlung einer Auslösungssumme von Fr. 1000.-- im Sinne von Art. 842 OR verhalten werden, wenn der Elektra durch den Austritt ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird.

Ein Anspruch auf Rückzahlung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Mit dem Austritt aus der Elektra fällt jeglicher Anspruch auf das Genossenschafts-vermögen dahin.

C. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

1. Rechte

Art. 7 Allgemein

Die Genossenschafter haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

Den Genossenschaftern können Vergünstigungen gewährt werden.

Art. 8 Antragsrecht

Jeder Genossenschafter hat das Recht, bis Ende Februar einen Antrag zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung an die Verwaltung zu richten. Die Verwaltung traktandiert den Antrag und legt ihn der Generalversammlung zum Beschluss vor.

Über Anträge, die nicht traktandiert worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

2. Pflichten und Haftung

Art. 9

Jeder neue Genossenschafter bezahlt ein Eintrittsgeld von Fr. 200.--. Er ist von dieser Pflicht befreit, wenn er die zugeteilten Messanlagen des ausscheidenden Ehepartners übernimmt.

Für die Schulden der Elektra haftet in erster Linie das Genossenschaftsvermögen. Reicht dieses nicht aus, so haften die Genossenschafter persönlich und beschränkt bis höchstens je Fr. 1000.--.

Eine weitere persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. Organisation

A. Allgemein

Art. 10

Organe der Elektra sind:

1. Generalversammlung
2. Verwaltung
3. Kontrollstelle

B. Generalversammlung

Art. 11 Befugnisse

Die Generalversammlung der Genossenschaftler ist das oberste Organ der Elektra.

Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Änderung der Statuten
2. Wahl der Verwaltung, ihres Präsidenten und der Kontrollstelle
3. Bewilligung zum Beizug allfälliger externer Revisoren gem. Art. 19
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
6. Entlastung der Verwaltung
7. Genehmigung allfälliger Konzessionsverträge mit der öffentlichen Hand
8. Festsetzung der allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Verteilnetz und die Energielieferung
9. Festsetzung der Entschädigung von Organen
10. Beurteilung von Beschwerden wegen Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftlern.

Art. 12 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können gemäss Art. 881/882 OR einberufen werden.

Art. 13 Einladung

Die Genossenschafter sind mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzuladen.

Der Einladung ist eine Traktandenliste mit den Anträgen zu den einzelnen Traktanden und bei der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung beizulegen.

Art. 14 Beschlussfassung

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Juristische Personen bezeichnen je ihren Vertreter.

Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter oder einen Familienangehörigen vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Beschlüsse können nur über traktandierte Verhandlungsgegenstände zustande kommen.

C. Verwaltung

Art. 15 Organisation

Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Personen. Es ist zulässig, höchstens eine Person, die nicht Mitglied der Elektra ist, in die Verwaltung zu wählen. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Befugnisse

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Elektra mit aller Sorgfalt zu führen und deren Ziele mit besten Kräften anzustreben. Sie hat unter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Energiebezüger und der Allgemeinheit für die Bereitstellung der notwendigen Anlagen sowie eine wirtschaftliche Betriebsführung zu sorgen.

Insbesondere stehen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Vorbereitung der Generalversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

-
3. Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaf tern
 4. Bereitstellung der notwendigen Energie und Verteilanlagen
 5. Kauf und Verkauf von Liegenschaften zur Zweckerfüllung (Art. 2).
 6. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften zur Zweckerfüllung (Art. 2).
 7. Festsetzung der Tarife und Gebühren
 8. Bestimmung der geschäftsführenden und zeichnungsberechtigten Personen, die nicht Genossenschaf ter zu sein brauchen, sowie die Art der Zeichnung
 9. Bezug allfälliger Auslösungssummen im Sinne von Art. 6.

Die Verwaltung hat über dies jährlich die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgs- und Kapitalflussrechnung) sowie den Geschäftsbericht zu erstellen.

Art. 17 Beschlüsse

Die Verwaltung kommt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern.

Zur gültigen Beschlussfassung ist das absolute Mehr sämtlicher Verwaltungsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

D. Kontrollstelle

Art. 18 Organisation

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen, von denen keine der Verwaltung angehören darf. Diese Personen müssen nicht Genossenschaf ter sein. Alternativ kann auch eine juristische Person als Kontrollstelle gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt für Mitglieder der Elektra vier Jahre. Für Revisoren, die nicht der Elektra angehören und für juristische Personen beträgt die Amtsdauer ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Befugnisse

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung alljährlich über die Prüfung der Jahresrechnung und der Geschäftsführung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Sie hat jederzeit das Recht, die Generalversammlung um die Bewilligung zu ersuchen, für die Prüfung des Rechnungswesens fachkundige externe Revisoren beizuziehen, die nicht Genossenschafter sein müssen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

A. Geschäftsjahr

Art. 20

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B. Publikationsorgane

Art. 21

Die Mitteilungen der Elektra erfolgen brieflich an alle Genossenschafter. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

C. Statutenänderung

Art. 22

Die Statuten können unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes mit der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

Beschlüsse betreffend Vermehrung der persönlichen Haftung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter (Art. 889 Abs. 1 OR).

D. Liquidation

Art. 23

Für einen gültigen Liquidationsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschafter und die Einhaltung der Liquidationsbestimmungen erforderlich.

Bei Liquidation der Elektra ist das verbleibende Vermögen nach Tilgung der Schulden wie folgt aufzuteilen:

-
- 1) Jeder Genossenschafter erhält den gleichen Anteil, maximal Fr. 1'200.-- (maximaler Haftungsbetrag sowie Eintrittsgeld gem. Art. 9).
 - 2) Das restliche Vermögen wird in eine zu gründende gemeinnützige „Stiftung Elektra Fislisbach“ eingebracht.
Diese hat das Vermögen wie folgt zu verwenden:
 - a) 50 % des Vermögens sollen für den Unterhalt und den Betrieb der Strassenbeleuchtung in der Gemeinde Fislisbach aufgewendet werden.
 - b) Die Erträgnisse der übrigen 50 % des Vermögens stehen für Zwecke des nachhaltigen Gemeinwohls der Einwohner der Gemeinde Fislisbach zur Verfügung.

Die Elektra kann die entsprechende Stiftung jederzeit gründen und mit der Stiftung die notwendigen Verträge abschliessen.

E. Gerichtsstand

Art. 24

Zur Beurteilung von Streitigkeiten mit Genossenschaf tern ist das Bezirksgericht Baden zuständig.

F. Inkraftsetzung

Art. 25

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Juni 1988, welche in allen Teilen aufgehoben werden. Sie treten mit Genehmigung der heutigen Generalversammlung in Kraft.

Fislisbach, 23. Mai 2005

GENOSSENSCHAFT ELEKTRA FISLISBACH

Der Präsident:

Hermann Stocker

Der Aktuar:

Roland Wächter